



Aktenzeichen: 32-4354.1-A 9-032

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**A 9 Nürnberg - München
Abschnitt AS Altmühltal - AS Denkendorf
Sanierung der Entwässerung im Bereich der PWC Anlage
Gelbelsee
Betr.-km 436,000 - 436,600**

München, 30.11. 2007

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt.....	1
<u>Inhaltsverzeichnis</u>	2
A <u>Entscheidung</u>	3
1. <u>Feststellung des Plans</u>	3
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	3
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	4
3.1 Unterrichtungspflichten	4
3.2 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	4
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	5
3.4 Landwirtschaft	5
3.5 Sonstige Nebenbestimmungen.....	5
4. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	6
5. <u>Kostenentscheidung</u>	6
B <u>Sachverhalt</u>	7
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	7
2. <u>Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen</u>	7
3. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	7
C <u>Entscheidungsgründe</u>	8
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	8
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen).....	8
1.2 Erörterung.....	8
1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	8
1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/ Art. 49a BayNatSchG.....	9
2. <u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	10
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	10
2.2 Planrechtfertigung	10
2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	10
2.4 Private Einwendungen	17
2.5 Gesamtergebnis.....	18
3. <u>Kostenentscheidung</u>	18
<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	18
<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	18

Aktenzeichen: 32-4354.1-A 9-032

**Vollzug des FStrG;
A 9 Nürnberg - München
Abschnitt AS Altmühltal - AS Denkendorf
Sanierung der Entwässerung im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee
Betr.-km 436,000 - 436,600**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Sanierung der Entwässerungseinrichtungen an der Bundesautobahn A 9 im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee , Betr.-km 436,000 bis Betr.-km 436,600 mit den aus Ziffer A 3. dieses Beschlusses sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1 : 25000
3	Übersichtslageplan	1 : 5000
7.1	Lageplan	1 : 500
7.2	Bauwerksverzeichnis	
12.0	Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung	
12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1 : 1000
12.2.1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1 : 500
12.2.2	Lageplan landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen	1 : 1000
13.2	Längsschnitt	1 : 200
13.3	Auslaufbauwerk	1 : 25
14.1	Grunderwerbsplan	1 : 500

14.2	Grunderwerbsverzeichnis	
------	-------------------------	--

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Nordbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 25.07.2007.

Die Unterlagen 12.3 (Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht) und 13.1 (Ergebnisse hydrotechnischer Berechnungen) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der NexaTec GmbH mindestens 5 Tage vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an der betroffenen Freileitung 20/20-kV der N-ERGIE Aktiengesellschaft mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.2 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.2 Wasserwirtschaft , Gewässerschutz

3.2.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.2.2 Baubeginn und –vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

3.2.3 Von der Einrichtung und vom Betrieb der Baustelle dürfen keine Gefährdungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausgehen.

3.2.4 Werden im Zuge der Baumaßnahmen Auffüllungen oder Altlasten angetroffen, so ist umgehend das zuständige Landratsamt Eichstätt zu informieren. Auffüllmaterialien sind gewässerunschädlich zu entsorgen.

3.2.5 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.2.6 Der Vorhabensträger hat das Auslaufbauwerk sowie die Doline im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten sowie Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereit zu halten.

3.2.7 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig durch den Vorhabensträger auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

3.2.8 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

- 3.2.9 Außerbetriebnahmen der Anlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) sind vorab dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und dem Landratsamt Eichstätt sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Sämtliche erforderlichen Beseitigungen von Hecken, Feldgehölzen o. ä. sind in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dabei ist auf die Fauna Rücksicht zu nehmen, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.
- 3.3.2 Die in den Planunterlagen 12.0 und 12.2.2 dargestellte Ausgleichsmaßnahme A1 soll spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln. Nach Fertigstellung der Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt durchzuführen und das Pflegekonzept abzustimmen.
- 3.3.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.3.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.5 Für die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen ist autochthones Pflanzmaterial mit Zertifizierungsnachweis zu verwenden. Eine Bestätigung der Lieferfirma über die erforderlichen Eigenschaften des Pflanzmaterials ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Eichstätt vor Beginn der Pflanzarbeiten vorzulegen.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden
- 3.4.2 Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitstreifen, Bauzwischenlager, Deponien etc.) müssen nach Abschluss der Bauarbeiten so rekultiviert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann.
- 3.4.3 Das Befahren landwirtschaftlicher Flächen durch Baufahrzeuge ist soweit wie möglich zu vermeiden.

3.5 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.5.1 Belange der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist über den Zustand des öffentlichen Feld- und Waldwegs Fl. Nr. 425 Gemarkung Gelbelsee, soweit er von der Baumaßnahme betroffen wird, auf Kosten des Vorhabensträgers eine Beweissicherung durchzuführen.
- 3.5.2 Belange der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg
- 3.5.2.1 Um die Standsicherheit der Masten der 20/20-kV-Leitung nicht zu gefährden, ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten. Zur Sicherung der Masten ggf. erforderliche Maßnahmen sind vom Vorhabensträger vor Ort mit der N-ERGIE AG abzustimmen.

- 3.5.2.2 Die im Bereich der Maststützpunkte und Transformatorenstationen verlegten Erdungsbandeisen dürfen nicht beschädigt, unterbrochen oder entfernt werden.
- 3.5.2.3 Beidseits der Leitungsachse ist ein Bewuchsbeschränkungsbereich von jeweils 20,00 m einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs dürfen nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 4,00 m gepflanzt werden.
- 3.5.2.4 Im Schutzzonenbereich der 20/20-kV-Leitung dürfen Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen, nur mit Zustimmung der N-ERGIE AG vorgenommen werden.
- 3.5.2.5 Die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit zu der Leitungstrasse ist auch während der Bauphase für die N-ERGIE AG, deren beauftragte Dritte bzw. ggf. deren Rechtsnachfolger unter angemessener Berücksichtigung der verkehrlichen und betrieblichen Belange des Vorhabensträgers zu gewährleisten.
- 3.5.2.6 Die Arbeiten in der Nähe der Versorgungsanlagen sind unter Berücksichtigung und Einhaltung der einschlägigen geltenden „Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln“ sowie des Sicherheitsmerkblasses der N-ERGIE AG durchzuführen. Der Inhalt dieses Merkblattes ist dem bauausführenden Personal bekannt zu geben.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die planfestgestellte Baumaßnahme befindet sich an der Bundesautobahn A 9 zwischen Betriebs- km 436,000 bis 436,600 im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee. Sie umfasst den Neubau eines kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens und die Umgestaltung eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens zu einem Versickerungsbecken. Das anfallende Oberflächenwasser aus den Fahrbahnen und Böschungen der Bundesautobahn A 9 sowie der PWC-Anlage Gelbelsee wird durch eine vorhandene Entwässerungsleitung DN 700 und ein neues Zulaufrohr DN 900 zunächst in das kombinierte Absetz- und Regenrückhaltebecken geleitet. Das dort behandelte Wasser wird gedrosselt über eine geplante Rohrleitung DN 900 in das Versickerungsbecken geführt, wo es über eine 30 cm starke Schicht aus Oberboden und eine 1 m starke Filterschicht aus Sand versickert und dabei gereinigt wird. Anschließend wird das einsickernde Wasser durch ein Drainagesystem gefasst und mittels einer Sammelleitung zum vorhandenen Versickerungsschacht geleitet.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

2. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die Sanierung der Entwässerungseinrichtungen im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 03.08.2007 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern, für die Sanierung der Entwässerungseinrichtungen der BAB 9 im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Da der Kreis der Betroffenen bekannt ist, wurde gem. § 17a Nr. 1 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG auf die Auslegung der Planunterlagen verzichtet.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Denkendorf
- Landratsamt Eichstätt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
- N-ERGIE Aktiengesellschaft
- Sachgebiet 52 der Regierung von Oberbayern
- Sachgebiet 51 der Regierung von Oberbayern

Darüber hinaus wurde den vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümern unter Übersendung von Planauszügen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Sanierung der Entwässerungsanlage handelt es sich um eine Änderung im Sinne dieser Vorschrift.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Erörterung

Gem. § 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG steht eine Erörterung im pflichtgemäßen Ermessen der Anhörungsbehörde. Ein Verzicht kommt insbesondere dann in Betracht, wenn auf Grund der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen absehbar ist, dass diese nicht ausgeräumt werden können und der Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann.

Hier wurde lediglich eine private Einwendung vorgebracht, deren Gegenstand im Wesentlichen die Ablehnung des Kaufpreisangebots des Vorhabensträgers war. Nachdem Entschädigungsfragen aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, konnte auf eine Erörterung verzichtet werden.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Bauvorhaben gehört nicht zu den Straßenbaumaßnahmen, für die nach § 3b Abs.1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) obligatorisch ist, da es sich vorliegend nicht um den Neubau einer Bundesautobahn, sondern um die Änderung einer Nebenanlage handelt.

Die Regierung von Oberbayern als zuständige Planfeststellungsbehörde hatte für die mit diesem Beschluss genehmigten Maßnahmen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Für das Rückhaltebecken wird Intensivgrünland, für das Versickerungsbecken werden Altgras- und Ruderalfluren, Gebüsch und einige kleine Bäume sowie das bestehende Becken beansprucht. Insgesamt ist eine Fläche von ca. 1850 qm betroffen. Die Eingriffe können durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden in Folge der geplanten Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft. Die wenigen

versiegelten Flächen sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich. Mit dem geplanten Vorhaben wird das Schutzgut Wasser wesentlich entlastet, da der Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Rückhaltung von absetzbaren Stoffen, Abscheidung von Leichtflüssigkeiten, sowie Filterung des Ablaufes verringert wird und unfallbedingte Risiken mit wassergefährdenden Stoffen weitgehend vermieden werden können. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild sind nur geringfügig. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in Folge des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird mit diesem Beschluss gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

1.4 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/ Art. 49a BayNatSchG

Unabhängig von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob eine sog. FFH- Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren sind § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 13c Abs. 2 BayNatSchG, wonach ein Projekt grundsätzlich unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Das Verschlechterungsverbot gilt gemäß § 33 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 6 Nr. 1 BNatSchG ab Bekanntmachung der zum europäischen Netz "Natura 2000" gehörenden Gebiete im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Im Eingriffs- und Wirkungsbereich des Bauvorhabens befindet sich kein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit auszuschließen. Daher war im Verfahren eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG nicht erforderlich.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind die Bundesfernstraßen im einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Dabei sind insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Das Vorhaben ist erforderlich, um die Ableitung und Behandlung des Oberflächenwassers von den befestigten Flächen der BAB A 9 und der PWC-Anlage Gelbelsee entsprechend den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an eine moderne Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Derzeit wird anfallendes Oberflächenwasser über Gräben und Leitungen einem Regenrückhaltebecken zugeführt, dessen Auslauf in eine vorhandene Doline mündet. Da diese durch einen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1974 genehmigte Ableitung des Niederschlagswassers nicht mehr den heutigen Schutzanforderungen entspricht und zu einer erheblichen Gefährdung des Grundwassers führt, wurde die Autobahndirektion Nordbayern vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt aufgefordert, entsprechende Baumaßnahmen zur geordneten Ableitung des als Abwasser zu qualifizierenden Niederschlagswassers von der BAB A 9 und der PWC-Anlage Gelbelsee vorzunehmen. Der Bau eines kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens sowie die Umgestaltung des vorhandenen Rückhaltebeckens zu einem Versickerungsbecken sind dafür erforderlich und unverzichtbar.

2.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.3.1 Landes- und Regionalplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Grund- und Oberflächenwasser für Menschen, Tiere und Pflanzen rein und ungeschmälert erhalten bleiben (LEP B I, 1.3).

Auf den Jurahochflächen soll der erhöhten Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers durch Abwässer vorrangig durch den Bau von leistungsfähigen Abwasserbehandlungsanlagen entgegengewirkt werden (Regionalplan Ingolstadt, B XI Ziff. 3.2).

2.3.2 Planungsvarianten

Auf Grund der topographischen Verhältnisse und des an der BAB A 9 bereits vorhandenen Entwässerungssystems bestehen hinsichtlich der Standorte der geplanten Entwässerungseinrichtungen keine geeigneten Alternativen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1, S. 6).

2.3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.3.1 Verbote / Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-RL oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach der V-RL liegen im Einflussbereich des Bauvorhabens nicht vor. Eine Entscheidung nach Art. 49 a Abs. 2 BayNatSchG ist daher nicht erforderlich. In diesem Bereich befinden sich auch keine gesetzlich geschützten Biotop e i. S. v. Art.13d Abs. 1 BayNatSchG.

Für die Beseitigung von Hecken gemäß Art. 13e BayNatSchG wird aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls und mangels Alternativen eine Ausnahme zugelassen. Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 12.0 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.3.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.3.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6 a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

2.3.3.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

2.3.3.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Nach Ziffer 4.4 der Unterlage 12.0 (Erläuterungsbericht zum LBP) verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konflikt K 1: Regenrückhaltebecken einschließlich Betriebsweg

Überbaut und z. T. versiegelt wird eine intensiv genutzte, artenarme Grünlandfläche. Gehölze sind nicht betroffen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in Folge der Lage inmitten von Waldparzellen und unterhalb einer Freileitung gering.

Konflikt K 2: Versickerungsbecken

Die Vegetation im Umfeld des bestehenden Rückhaltebeckens wird durch Versiegelung (Betriebsumfahrt) und Überbauung (Becken, Böschung) beansprucht. Betroffen sind Altgrasfluren, Ruderalfluren und eine kurze Hecke am Rande des Weges Flur-Nr. 425. Der geplante befestigte Notüberlauf führt zur Versiegelung von verbuschten Altgrasbeständen. In amtlich kartierte Biotope wird nicht eingegriffen.

Die in § 19 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BNatSchG bzw. Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG statuierte Pflicht, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren, ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich.

Die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Inneren und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben vom 21.06.1993 (Gemeinsame Grundsätze) wurde ein Ausgleichsbedarf von 635 m² ermittelt.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Eichstätt) wurde für die Ausgleichsmaßnahme A1 eine Fläche im Altmühltal gewählt, die sich im Eigentum der Straßenbauverwaltung befindet und nordöstlich der Brücke der BAB A 9 über die Altmühl liegt (Gemarkung und Gemeinde Kinding, Flur Nr. 660/1). Die vorgesehene Teilfläche von 1000 m² wird aktuell als Acker genutzt. 730 m² der Ausgleichsfläche liegen innerhalb des 50 m-Korridors und werden daher nur zu 50 % angerechnet. Somit ergibt sich eine anrechenbare Fläche von 635 m², die dem Ausgleichsbedarf entspricht.

Maßnahmenziel ist eine natürliche Sukzession, die langfristig zu einem Gehölzbestand führt. Hierzu wird die Maßnahmenfläche der selbständigen Vegetationsentwicklung überlassen. Zur Strukturierung der Fläche und als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzung werden zwei Baumgruppen mit Eschen – Hochstämmen gepflanzt. Die sich selbständig einstellende Vegetation wird in den ersten Jahren gemäht, bis eine geschlossene Vegetationsdecke erreicht ist (Kraut- und Grasflur).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.3 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sein werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

2.3.3.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich für die Sanierung der BAB-Entwässerung nicht als rechtliches Hindernis. Soweit erforderlich, werden in diesem Planfeststellungsbeschluss nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG Befreiungen von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VLR für die nach Anhang IV der FFH-RL bzw. der

V-RL geschützten Arten erteilt, die durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden.

2.3.3.3.1 Nationales Artenschutzrecht

Lediglich nationalrechtlich geschützte Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.3.3.3.2 Europäisches Artenschutzrecht

2.3.3.3.2.1 Befreiungserteilung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Befreiungen werden für folgende geschützte europäische Vogelarten erteilt:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Elster (*Pica pica*)
- Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*)
- Fitis (*Phylloscopus trochilus*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)
- Grünfink (*Carduelis chloris*)
- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)
- Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*)
- Tannenmeise (*Parus ater*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)

- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Wir verweisen insofern auf die Anlage 2 zur Unterlage 12.0 als Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz.

2.3.3.3.2.2 Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Bauvorhabens auf die nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. nach der FFH-RL und VRL geschützten Arten

Für die tatsächlich oder potenziell vorkommenden Arten im Untersuchungsraum wurde untersucht, ob und in welchem Ausmaß sie durch das Vorhaben betroffen sind und ob dadurch unter Berücksichtigung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art.12 Abs. 1 Buchst. a – d, 13 Abs. 1 Buchst. a und b FFH-RL und Art. 5 Buchst. a – d V-RL möglicherweise erfüllt werden.

Die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verbotstatbestände ist Teil der Prüfungsvoraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 62 Abs.1 BNatSchG für nach Gemeinschaftsrecht streng geschützte Arten. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Verbotstatbestände auf die geschützten Arten im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

- Verwirklichung der Verbotstatbestände bei streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL:

Im Untersuchungsraum konnten keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt werden. Verbotstatbestände werden daher nicht verwirklicht.

- Verwirklichung der Verbotstatbestände bei streng geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL:

Im Untersuchungsraum konnten keinerlei Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL festgestellt werden. Verbotstatbestände werden daher nicht verwirklicht.

- Verwirklichung der Verbotstatbestände bei betroffenen Vogelarten der V-RL:

Im Wirkraum sind nur die o. g. weit verbreiteten und häufigen Arten, die unter Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie fallen, zu erwarten. Der Wirkraum des Vorhabens weist keine als Tierlebensräume bedeutsamen Strukturen auf. Alle Waldflächen sind artenarm, ohne Saum und Mantel. Es sind keine Höhlenbäume vorhanden, obwohl sich einige potenziell geeignete Birken und Fichten im Wirkraum befinden. Die genannten Arten sind von den Bauarbeiten und von der Rodung der Hecke südwestlich des bestehenden Rückhaltebeckens betroffen. Da mit dem Eingriff ein – wenn auch sehr geringfügiger - Verlust von Brut- und Niststätten verbunden ist, ist der Verbotstatbestand nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt. Ebenso ist § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig, da es während der Bauphase voraussichtlich zu Störungen von Nahrungshabitaten kommen kann.

Nachdem der Betrieb der Anlage keine Individuenverluste bedingt, greift der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchst. a V-RL (Tötung) nicht ein. Direkte Verluste von besetzten Nestern und Eiern werden durch die winterliche Rodung der Gehölze (s. Ziffer A 3.3.1) vermieden, sodass auch der Verbotstatbestand des Art. 5 Buchst. b V-RL (Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern) nicht einschlägig ist. Die prognostizierten Störungen beschränken sich auf die Dauer der Bauarbeiten. Ein negativer mittel- oder langfristiger Einfluss auf die lokale Population, sowie den günstigen Erhaltungszustand im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet der Arten kann ausgeschlossen werden. Daher ist der Verbotstatbestand nach Art. 5 Buchst. d V-RL (Störung) ebenfalls nicht einschlägig.

2.3.3.3.2.3 Befreiungsmöglichkeit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG Befreiung gewährt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Art. 5 bis 7 und 9 der VRL nicht entgegenstehen. Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen des Art. 12 FFH-RL unter anderem im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses abweichen (Buchst. c), sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt es den Mitgliedstaaten, unter anderem im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchst. a) von Art. 5 V-RL abzuweichen, sofern es keine anderweitig zufrieden stellende Lösung gibt. In Ergänzung bestimmt hier Art. 13 V-RL, dass die Anwendung der auf Grund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Erhaltung der unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen darf.

Hier rechtfertigt es § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren.

Das Vorhaben dient dem Gemeinwohl, weil es erforderlich ist, um die erhebliche Gefährdung des Grundwassers durch das Autobahnoberflächenwasser im Planfeststellungsbereich zu beseitigen und die Ableitung des Niederschlagswassers den heutigen Schutzanforderungen anzupassen.

Derzeit gelangt Oberflächenwasser über Dolinen, die im Gesamtraum verbreitet sind, rasch und ungefiltert in den Untergrund, so dass ein hohes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser besteht. Nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird durch die Rückhaltung von absetzbaren Stoffen, die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten (Benzin, Öl) und die Filterung des Ablaufes der Schadstoffeintrag in das Grundwasser deutlich verringert.

Der Belang des Gewässerschutzes wiegt so schwer, dass er das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 GG erfüllt und auch die – hier nur geringfügig tangierten - Belange des Artenschutzes überwiegt. Insofern erfüllt er nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Merkmale der „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL, (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04 – juris, Rn. 573). Im Rahmen des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL schlägt er unter dem Blickwinkel der öffentlichen Sicherheit als Interesse zu Buche, das geeignet ist, sich gegenüber dem mit Art. 5 V-RL verfolgten Schutzziel durchzusetzen. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a V-RL ist hier so weit auszulegen, dass es zu einem Gleichlauf mit der Regelung in Art. 16 Abs. 1 Buchst. c FFH-RL kommt, die eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aus Gründen des Gemeinwohls einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zulässt.

Art. 12 Abs. 1 Buchst. a – d, 13, 16 FFH-RL, Art. 5 Buchst. a – d, 9 V-RL stehen der Maßnahme nicht entgegen.

Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL werden durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt und erfüllen somit nicht die Verbotstatbestände gem. Art. 12 Abs. 1 Buchst. a - d FFH-RL. Eine Befreiung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

Für einige europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden zwar die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG erfüllt, die enger gefassten Verbotstatbestände des Art. 5 V-RL werden dagegen nach der Untersuchung für die betroffenen Vogelarten nicht verletzt. Darüber hinaus wird in Folge der Kleinräumigkeit des Eingriffes, der weiten Verbreitung und Häufigkeit dieser

Arten der regionale Bestand bei keiner der Arten durch die Maßnahme gefährdet. Ferner ist eine Bepflanzung geplant, so dass neue Bruthabitate entstehen. Insgesamt ist damit gesichert, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Daher kann eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Zusammenhang mit den europarechtlichen Artenschutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie erteilt werden.

2.3.4 Gewässerschutz

Es ist vorgesehen, in der Nähe der vorhandenen Doline ein kombiniertes Absetz- und Regenrückhaltebecken mit nachgeschaltetem Retentionsbodenfilter zu errichten. Das Niederschlagswasser des betroffenen BAB-Abschnittes soll so gereinigt und zurückgehalten werden, bevor es in die Doline eingeleitet wird. Die Einleitung in die Doline (Gewässer 3. Ordnung) stellt eine Gewässerbenutzung dar, die grundsätzlich gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr.4 WHG gestattungspflichtig ist. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst. Im vorliegenden Fall ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis allerdings nicht erforderlich.

Der Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 9 Nürnberg – München auf 6 Fahrstreifen von Betr.-km 435,680 bis Betr.-km 443,800 wurde mit Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 08. April 1974 Az. 225-430-331 A 3/404 festgestellt. In Abschnitt IV des Planfeststellungsbeschlusses für den Ausbau der BAB A9 wurde dem Straßenbaulastträger die unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer und den Untergrund einzuleiten.

Der Umbau des unbewirtschafteten doppelseitigen Rastplatzes Gelbelsee bei Betr.-km ca. 436,450 zu einer PWC-Anlage wurde auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Oberbayern vom 20.04.1983 Nr. 225.3-4354.1 A 9-1 realisiert. In Folge der Erweiterung der Verkehrsflächen hatte sich die Menge des anfallenden Oberflächenwassers entsprechend erhöht. Da diese zusätzliche Wassermenge jedoch schon bei der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A9 berücksichtigt worden war, musste die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis nicht geändert werden.

Durch die vorliegende Maßnahme ergibt sich keine Änderung bezüglich der zu entwässernden Flächen und der Fassung von Oberflächenwasser. Das geplante Absetz- und Regenrückhaltebecken und das Versickerungsbecken dienen lediglich dazu, eine den heutigen Anforderungen an den Gewässerschutz gerecht werdende Behandlung des Straßenoberflächenwassers sicherzustellen. Nachdem nur die – hier unverändert vorliegenden - wasserrechtlichen Tatbestände als solche, nicht aber die Benutzungsanlagen erlaubnispflichtig sind, ist die Erteilung einer neuen oder die Änderung der bereits erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich. Sie wird lediglich bezogen auf die Entwässerung im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer A 3.2 ergänzt.

Abgesehen davon bestünde für eine Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2027, wie sie vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gefordert wurde, kein sachlicher Grund, zumal die Gewässerbenutzung auf Dauer erfolgen soll. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten.

Eine Bauabnahme der Entwässerungsanlagen durch einen Sachverständigen gemäß Art. 69 Abs. 1 BayWG ist nicht erforderlich, da der Vorhabensträger die Bauoberleitung einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

2.3.5 Belange der Gemeinde Denkendorf

Die Baustelle soll über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 425 Gem. Gelbelsee angefahren werden. Zudem wird im Zuge der Baumaßnahme eine Entwässerungsleitung DN 900 im Bereich dieses Weges verlegt. Um den Umfang einer späteren Wiederherstellung des Weges definieren zu können, beantragt die Gemeinde Denkendorf, vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung durchzuführen. Dem wurde mit der Auflage unter Ziffer A 3.5.1 Rechnung getragen.

2.3.6 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

2.4 Private Einwendungen

Für das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 30 qm aus dem Grundstück Fl.Nr. 417 der Gemarkung Gelbelsee benötigt.

Der Eigentümer dieses Grundstücks weist darauf hin, dass sich im Bereich der Bedarfsfläche eine zur Bewirtschaftung der angrenzenden Waldfläche angelegte Rückegasse befindet. Im Übrigen ist er mit dem Kaufpreis- und Entschädigungsangebot des Vorhabensträgers nicht einverstanden.

Der Umbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zum Filterbecken erfolgt bestandsorientiert unter Ausnutzung der sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befindlichen Grundstücksfläche Fl. Nr. 417/1. Der Eingriff in Grundeigentum des Einwendungsführers ist dennoch unvermeidbar, betrifft aber bei einer Grundstücksgröße von 11.254 qm lediglich rund 0,3 % der Gesamtfläche. Die geplante Größe des Filterbeckens stellt den Mindeststandard dar, so dass eine weitere Verkleinerung der Anlage nicht möglich ist. Eine Verschiebung des Beckens innerhalb des Grundstücks Fl. Nr. 417/1 in westliche Richtung ist auf Grund des dort befindlichen Mastes der N-ERGIE AG nicht realisierbar.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Der Planfeststellungsbeschluss enthält deshalb keine Ausführungen hierzu.

Soweit die künftige Bewirtschaftung der angrenzenden Waldfläche erschwert sein sollte, hat sich der Vorhabensträger bereit erklärt (Schreiben vom 23.11.2007), den Einwendungsführer den Umfahrungsweg des geplanten Filterbeckens als Zufahrt in sein Grundstück nutzen zu lassen. Die Einzelheiten können im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen geregelt werden.

2.5 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass die Sanierung der Entwässerungseinrichtungen im Bereich der PWC-Anlage Gelbelsee auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Denkendorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de abgerufen werden.

München, 30.11.2007

Wachter

Oberregierungsrat